

Amtsblatt

für die Gemeinde Heiligengrabe

»Zwischen Jäglitz und Glinze«



Adventskranzkerzenschein



*Ein grüner Kranz, zusammengebunden,
vier dicke Kerzen und ein rotes Band,
sie bringen uns in den Abendstunden
wieder Hoffnungsschimmer in Stadt und Land.*

*Wir sehen den Kranz, er hat kein Ende,
auch keinen Anfang, wie die Ewigkeit.
Wenn wir uns alle geben die Hände,
ist wie weggewischt manche Einsamkeit.*

*Die Kerzen zeigen: So könnte es sein,
wenn alle Streitigkeiten verschwinden.
Denn Kranz und Kerzen mit ihrem Schein,
uns alle miteinander verbinden.*



AMTLICHER TEIL

01 Beschlüsse der Gemeindevertretung

Nr.	Datum	Inhalt
06/09	03.11.2009	Genehmigung eines Stundungsantrages
07/09	03.11.2009	Beschluss über die Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des Förderprogramms der Gemeinde Heiligengrabe
08/09	03.11.2009	Vergabebeschluss Dachstuhlisanierung Kapelle Horst

02 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen gemäß § 18 BbgKWahlV zur Wahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 10. Januar 2010 (mit eventueller Stichwahl am 24.01.2010)

1. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom **14.12.2009 bis 18.12.2009** während folgender Öffnungszeiten

Montag 8.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

gemäß § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zur Einsichtnahme aus.

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben wahlberechtigte Personen nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

Inhaber von Wahlscheinen können in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Ostprignitz-Ruppin oder durch Briefwahl wählen. Dies gilt für die Hauptwahl am 10.01.2010 und für die eventuell stattfindende Stichwahl am 24.01.2010.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis spätestens **26.12.2009** bei der Wahlbehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

3. Auf Antrag werden

- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen,
- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes Landkreis Ostprignitz-Ruppin liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,
- wahlberechtigte Personen, die sich ohne eine Wohnung inne zu haben, im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten,

in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bis spätestens 26.12.2009 bei der Wahlbehörde (Name, Anschrift) zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann

sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 13.12.2009 eine Wahlbenachrichtigung mit dem Vermerk zum zuständigen Wahlbezirk und der Anschrift des Wahllokales. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines (für Haupt- und Stichwahl). Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt ist.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Einen Wahlschein erhält bei der Gemeindeverwaltung auf Antrag:

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
- b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
 - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
 - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum **08.01.2010, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung mündlich, schriftlich oder per E-Mail, jedoch nicht fernmündlich, beantragt werden.

In den Fällen nach Punkt 5b) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Ergibt sich aus dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahl-

vorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen Wahlumschlag
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Kreiswahlleiters
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Im Zeitraum vom **18.12.2009 bis 08.01.2010** ist in der Gemeindeverwaltung Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe während der allgemeinen Öffnungszeiten die Stimmabgabe durch Briefwahl möglich.

Bei der Briefwahl übersendet der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an den Kreiswahlleiter, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei ihm eingeht.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen gelben Wahlbriefumschlag eingehen und enthält:

- den Wahlschein
- den Stimmzettel in dem verschlossenen weißen Wahlumschlag.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

27.11.2009

Kippenhahn
Bürgermeister

03 Immobilienangebote der Gemeinde Heiligengrabe

Bezeichnung	OT Blumenthal, Bebauungsplan Nr.1 „Südliche Dorfstücke“
Anzahl und Größe der Bauparzellen	Größe des Baugebietes - ca. 1,7 ha; ca. 15 Bauparzellen mit unterschiedlichen Flächengrößen
Erschließungszustand	keine innere Erschließung
Wesentliche Festsetzungen	Allgemeines Wohngebiet; Einzel- und Doppelhäuser in eingeschossiger offener Bauweise; GRZ 0,3 / Satteldach 40° - 45 °

Bezeichnung	OT Blumenthal, Wittstocker Chaussee 5b und 6a
Anzahl und Größe	2 Bauparzellen - 1.005 m ² und 632 m ²
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Abwasser, Telekom, Elektroenergie) Anschluss am Grundstück muss noch erfolgen
Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich; umgebende Nutzungsart: MD Bauvorbescheid liegt vor
Verhandlungspreis	Wittstocker Chaussee 5b - 10.000 € , Wittstocker Chaussee 6a - 6.952 €

Bezeichnung	OT Heiligengrabe, Zaatzker Weg
Anzahl und Größe	2 Bauparzellen; Gesamtfläche 3.313 m ² , je Parzelle ca. 1.600 m ²
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Abwasser, Telekom, Erdgas, Elektroenergie)
Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich; umgebende Nutzungsart: MI
Verhandlungspreis	je 15.000 €

Bezeichnung	OT Zaatzke, Bebauungsplan Nr. 1/1992 (ehemalige Gärtnerei)
Anzahl und Größe der Bauparzellen	ca. 1,5 ha; 27 vermessene Parzellen mit unterschiedlichen Flächengrößen (500 - 800 m ²), davon 5 verkauft

Erschließungszustand	innere Erschließung teilweise vorhanden (Baustraßen, Wasser, Abwasser, Telekom, Elektroenergie)
Weitere Angaben zum Objekt	Beispiele für Kaufpreise (Erschließungsbeiträge enthalten): - Grundstück Bahnhofstraße 1 mit 521 m ² zum Festpreis von 21.000 € (Baulandpreis 11,76 €/m ²) - Grundstück Alte Gärtnerei 19 mit 721 m ² zum Festpreis von 29.000 € (Baulandpreis 11,76 €/m ²). Die einzelnen Verkaufspreise sind insbesondere von Lage und Grundstücksgröße abhängig.

Bezeichnung	OT Liebenthal, Dorfstraße 30, Mehrfamilienhaus (altes Gutshaus)
Grundstücksgröße	ca. 4.800 m ²
Erschließungszustand	Wasser, Erdgas, Elektroenergie, Telekom, Abwasserentsorgung über Sammelgrube
Weitere Angaben zum Objekt	3 WE (220 m ²) vermietet – Kaltmiete 7.524,00 €/Jahr (Dachgeschoss und großer Anbau ausbaufähig), teilunterkellert
Verkehrswert	68.200 €

Bezeichnung	OT Blumenthal, Siedlung (ehem. Speichergebäude)
Grundstücksgröße	964 m ²
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden
Weitere Angaben zum Objekt	Baujahr: um 1900, unterkellert, Klinkersteinmauerwerk – größtenteils verputzt, imposante Holzkonstruktion in Form von Stützen, Balken, Holzfußboden- bzw. Holzdecke mit Speichercharakter EG: 264 m ² , DG: 165 m ²
Verkehrswert	17.232 €

Bezeichnung	OT Grabow, Blumenthaler Str. 10a (ehem. Land-Verkaufsstelle)
Grundstücksgröße	716 m ²
Erschließungszustand	Erschließung vorhanden

Weitere Angaben zum Objekt	Baujahr um 1980, EG: 200 m ²
Verkehrswert	15.800 €

Bezeichnung	OT Herzsprung, Siedlerstraße 14, Mehrfamilienhaus – 5 WE
Grundstücksgröße	1.904 m ²
Erschließungszustand	Erschließung vorhanden
Weitere Angaben zum Objekt	Baujahr um 1900, teilunterkellert: 22 m ² , 5 WE mit 322 m ² Gesamt-WNFL, davon 3 WE mit 190 m ² Leerstand und 2 WE mit 132 m ² vermietet – Kaltmiete 5.904,00 €/Jahr
Verkehrswert	50.000 €

Bezeichnung	OT Zaatzke, Hauptstraße 1 - Mehrfamilienhaus mit Stall
Erschließungszustand	ortsüblich

Weitere Angaben zum Objekt	Grundstücksgröße ca. 1.800 m ² , 4 WE, davon zwei nicht vermietet, Wohnfläche ca. 220 m ² , Jahreskaltmiete 2.282 Euro
Verkaufspreis	40.000 €

Bezeichnung	OT Herzsprung, Dorfstraße 25
Erschließungszustand	ortsüblich
Weitere Angaben zum Objekt	Grundstücksgröße: 1130 m ² , Gaststätte mit Saalanbau und Wohnung
Verkaufspreis	50.000 €

Ansprechpartner für alle Objekte: Gemeinde Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe, Frau Madjar, Tel.: 033962/67-320 / Fax 033962/67-333 / Email: petra.madjar@heiligengrabe.de

NICHTAMTLICHER TEIL

Sitzungstermine im Monat Dezember

- 09.12.2009 Gemeindevertreterversammlung 19.00 Uhr / Dorfgemeinschaftshaus OT Jabel
 01.12.2009 Ortsbeiratssitzung im OT Liebenthal 19.00 Uhr / Dorfgemeinschaftsraum

Die Tagesordnung der Sitzungen entnehmen Sie bitte den Schaukästen in den Ortsteilen bzw. der Presse.

Bürger für Bürger

Freiwilligenagentur „Die richtige Person am richtigen Ort“

Sind Sie ein Mensch, der gerne freiwillig anderen Menschen hilft? Oder suchen Sie einen Freiwilligen der Ihnen helfend zur Hand geht?

Dann kommen Sie zur Freiwilligenagentur.

Wir sind eine zentrale Informations-, Beratungs-, und Vermittlungsstelle für alle Menschen, die gerne freiwillig und ehrenamtlich tätig werden wollen. Ebenso sind wir Anlaufstelle für Menschen, die ehrenamtlich Hilfe für sich nutzen möchten.

Wir bieten Ihnen Vermittlung der Freiwilligen sowie Informationen über Rechte, Pflichten und Versicherungsschutz im Ehrenamt. Außerdem organisieren wir regelmäßig Stammtische für Ehrenamtler zum Erfahrungs- und Informationsaustausch und zur Problembesprechung.

Sie wollen etwas tun – dann sprechen Sie mit uns.

GAB Protzen – Zweigstelle Wittstock
 Freiwilligenagentur
 Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 1
 16909 Wittstock

Ansprechpartner: Karina Horn und Burkhard Kaschub
 Tel. 0152 / 23310457
 Fax: 03394 / 445713
 E-Mail: Freiwilligenagentur-Wittstock@gmx.de
 Öffnungszeiten: Mo. bis Do. 7.00 Uhr – 15.00 Uhr

Pressemitteilung

Steuerklassenwahl bei Arbeitnehmer-Ehegatten für das Jahr 2010

Ehegatten, die beide Arbeitslohn**) beziehen, sollten nach Erhalt ihrer Lohnsteuerkarten 2010 darauf achten, ob die bisherigen von der Gemeinde eingetragenen Steuerklassen noch zutreffen. Arbeitnehmer-Ehegatten können bekanntlich für den Lohnsteuerabzug zwischen den Steuerklassenkombinationen IV/IV und III/V wählen. Ab dem Kalenderjahr 2010 besteht zudem die Möglichkeit, die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor zu wählen (siehe **Faktorverfahren**). Für eine etwaige Änderung der Steuerklasseneintragung ist die Gemeinde zuständig, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Um den Arbeitnehmer-Ehegatten die **Steuerklassenwahl zu erleichtern**, haben das Bundesfinanzministerium und die obersten Finanzbehörden der Länder die nachfolgenden **Tabellen** ausgearbeitet.

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung sind diese Tabellen nur für Arbeitnehmer anwendbar, die in allen Zweigen sozialversichert sind (z. B. auch bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie freiwilliger Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung) sowie für Arbeitnehmer, die in keinem Zweig sozialversichert sind und keinen Zuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung erhalten (z. B. privat krankenversicherte Beamte). Aus ihnen können die Ehegatten nach der Höhe ihrer monatlichen Arbeitslöhne die Steuerklassenkombination feststellen, bei der sie die **geringste Lohnsteuer** entrichten müssen. Soweit beim Lohnsteuerabzug **Freibeträge** zu berücksichtigen sind, sind diese vor **Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Tabelle** vom monatlichen **Bruttoarbeitslohn** abzuziehen.

Die Tabellen erleichtern lediglich die Wahl der für den Lohnsteuerabzug günstigsten Steuerklassenkombination. Die im Laufe des Jahres einbehaltene Lohnsteuer besagt jedoch **nichts über die Höhe der Jahressteuerschuld**. Die Frage, ob und in welcher Höhe sich nach Ablauf des

Jahres Erstattungen oder Nachzahlungen ergeben, hängt von den Verhältnissen des Einzelfalles ab; sie lässt sich nicht allgemein beantworten. Das Finanzamt kann Einkommensteuervorauszahlungen festsetzen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Jahressteuerschuld die einzubehaltende Lohnsteuer um mindestens 400 Euro im Kalenderjahr übersteigt. Das Bundesfinanzministerium weist dazu auch auf die Erläuterungen in dem Heftchen „Lohnsteuer 2010“ hin, das der Arbeitnehmer entweder mit seiner Lohnsteuerkarte erhalten hat oder auf den Internetseiten der jeweiligen obersten Finanzbehörden der Länder abrufen kann.

Bei der Wahl der Steuerklassenkombination sollten die Ehegatten auch daran denken, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe der Entgelt-/Lohnersatzleistungen, wie Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Elterngeld und Mutterschaftsgeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit beeinflussen kann. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird bei der Gewährung von Lohnersatzleistungen durch die Agentur für Arbeit grundsätzlich anerkannt. Wechseln Ehegatten im Laufe des Kalenderjahrs die Steuerklassen, können sich bei der Zahlung von Lohnersatzleistungen, z. B. wegen Arbeitslosigkeit eines Ehegatten oder der Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit, unerwartete Auswirkungen ergeben. Deshalb sollten Arbeitnehmer, die damit rechnen, in absehbarer Zeit eine Lohnersatzleistung für sich in Anspruch nehmen zu müssen oder diese bereits beziehen, vor der Neuwahl der Steuerklassenkombination zu deren Auswirkung auf die Höhe der Lohnersatzleistung den zuständigen Sozialleistungsträger bzw. zur Höhe des Lohnanspruchs den Arbeitgeber befragen.

Steuerklassenwahl

Für die Ermittlung der Lohnsteuer sind zwei Tabellen zur Steuerklassenwahl aufgestellt worden.

Die **Tabelle I** ist zu benutzen, wenn der höher verdienende Ehegatte in allen Zweigen sozialversichert ist;

die **Tabelle II** ist zu benutzen, wenn der höher verdienende Ehegatte in keinem Zweig sozialversichert ist und keinen Zuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung erhält.

Beide Tabellen gehen vom monatlichen Arbeitslohn A*) des höher verdienenden Ehegatten aus. Dazu wird jeweils der monatliche Arbeitslohn B*) des geringer verdienenden Ehegatten angegeben, der **bei einer Steuerklassenkombination III (für den höher verdienenden Ehegatten) und V (für den geringer verdienenden Ehegatten) nicht überschritten werden darf**, wenn der geringste Lohnsteuerabzug erreicht werden soll. Die Spalten 2 und 5 sind maßgebend, wenn der geringer verdienende Ehegatte in allen Zweigen sozialversichert ist; ist der geringer verdienende Ehegatte in keinem Zweig sozialversichert und hat keinen Zuschuss des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung erhalten, sind die Spalten 3 und 6 maßgebend. Übersteigt der monatliche Arbeitslohn des geringer verdienenden Ehegatten den nach den Spalten 2, 3 oder 5 und 6 der Tabellen in Betracht kommenden Betrag, so führt die Steuerklassenkombination IV/IV für die Ehegatten zu einem geringeren oder zumindest nicht höheren Lohnsteuerabzug als die Steuerklassenkombination III/V.

Faktorverfahren

Anstelle der Steuerklassenkombination III/V können Arbeitnehmer-Ehegatten ab dem Kalenderjahr 2010 auch die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor wählen. Durch das Faktorverfahren wird erreicht, dass bei jedem Ehegatten die

steuerentlastenden Vorschriften (insbesondere der Grundfreibetrag) beim eigenen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden (Anwendung der Steuerklasse IV). Mit dem Faktor (0,...) wird außerdem die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Der Antrag kann beim Finanzamt formlos (Vorlage der jeweiligen ersten Lohnsteuerkarte) oder in Verbindung mit dem förmlichen Antrag auf Eintragung eines Freibetrags gestellt werden. Dabei sind die voraussichtlichen Arbeitslöhne des Jahres 2010 aus den ersten Dienstverhältnissen anzugeben.

Das Finanzamt berechnet danach den Faktor mit drei Nachkommastellen ohne Rundung und trägt ihn jeweils zur Steuerklasse IV ein, wenn dieser kleiner als 1 ist. Der Faktor ergibt sich aus der voraussichtlichen Einkommensteuer im Splittingverfahren („Y“) geteilt durch die Summe der Lohnsteuer für die Arbeitnehmer-Ehegatten gemäß Steuerklasse IV („X“). Ein etwaiger Freibetrag wird auf der Lohnsteuerkarte nicht eingetragen, weil er bereits bei der Berechnung der voraussichtlichen Einkommensteuer im Splittingverfahren berücksichtigt ist. Die Arbeitgeber der Ehegatten ermitteln die Lohnsteuer nach Steuerklasse IV und mindern sie durch Multiplikation mit dem auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Faktor.

Die Höhe der steuermindernden Wirkung des Splittingverfahrens hängt von der Höhe der Lohnunterschiede ab. Mit dem Faktorverfahren wird der Lohnsteuerabzug der voraussichtlichen Jahressteuerschuld sehr genau angenähert. Damit können höhere Nachzahlungen (und ggf. auch Einkommensteuervorauszahlungen) vermieden werden, die bei der Steuerklassenkombination III/V auftreten. In solchen Fällen ist die Summe der Lohnsteuer im Faktorverfahren dann folgerichtig höher als bei der Steuerklassenkombination III/V. Grundsätzlich führt die Steuerklassenkombination IV/IV-Faktor zu einer erheblich anderen Verteilung der Lohnsteuer zwischen den Ehegatten als die Steuerklassenkombination III/V. Die Ehegatten sollten daher beim Faktorverfahren - ebenso wie bei der Steuerklassenkombination III/V - daran denken, dass dies die Höhe der Entgelt-/Lohnersatzleistungen beeinflussen kann. Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder werden auf ihren Internetseiten neben dem Abgaberechner auch eine Berechnungsmöglichkeit für den Faktor bereithalten, damit die Arbeitnehmer-Ehegatten die steuerlichen Auswirkungen der jeweiligen Steuerklassenkombination prüfen können.

Beispiel zur Ermittlung des Faktors:

Jährliche Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV:

Arbeitnehmer-Ehegatte A: für monatlich 3.000 Euro
(12 x 482,58 Euro) = 5.790,96 Euro

Arbeitnehmer-Ehegatte B: für monatlich 1.700 Euro
(12 x 153,66 Euro) = 1.843,92 Euro.

Summe der Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV (entspricht „X“) beträgt 7.634,88 Euro.

Die voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren (entspricht „Y“) beträgt 7.418,00 Euro.

Der Faktor ist Y geteilt durch X, also 7.418,00 Euro : 7.634,88 Euro = 0,971 (Der Faktor wird mit drei Nachkommastellen berechnet und nur eingetragen, wenn er kleiner als 1 ist).

Jährliche Lohnsteuer bei Steuerklasse IV/IV mit Faktor 0,971:

Arbeitnehmer-Ehegatte A für monatlich 3.000 Euro
(482,58 Euro x 0,971) 468,59 Euro x 12 = 5.623,08 Euro

Arbeitnehmer-Ehegatte B für monatlich 1.700 Euro
 (153,66 Euro x 0,971) 149,20 Euro x 12 = 1.790,40 Euro

Summe der Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor 0,971 = 7.413,48 Euro.

Wie bei der Wahl der Steuerklassenkombination III/V sind die Arbeitnehmer-Ehegatten auch bei der Wahl des Faktorverfahrens verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einzureichen. Im Beispielsfall führt die Einkommensteuerveranlagung:

- bei der Steuerklassenkombination III/V
 zu einer **Nachzahlung in Höhe von 218,12 Euro**
 (voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren 7.418,00 Euro - Summe Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination III/V 7.199,88 Euro (12x[245,83 Euro + 354,16 Euro]),

- bei der **Steuerklassenkombination IV/IV**
 zu einer **Erstattung in Höhe von 216,88 Euro** (voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren 7.418,00 Euro - Summe Lohnsteuer bei Steuerklassenkombination IV/IV 7.634,88 Euro),

- bei der **Steuerklassenkombination IV/IV-Faktor**
weder zu einer Nachzahlung noch zu einer Erstattung
 (in diesem Fall nur Rundungsdifferenz in Höhe von 4,52 Euro; voraussichtliche Einkommensteuer Splittingverfahren 7.418,00 Euro - Summe der Lohnsteuer bei Steuerklasse IV/IV mit Faktor 7.413,48 Euro).

Die Lohnsteuer ist im Faktorverfahren wesentlich anders verteilt (5.623,08 Euro für A und 1.790,40 Euro für B) als bei der Steuerklassenkombination III/V (2.949,96 Euro für A und 4.249,92 Euro für B). Die Lohnsteuerverteilung im Faktorverfahren entspricht der familienrechtlichen Verteilung der Steuerlast im Innenverhältnis der Ehegatten.

**Tabellen zur Steuerklassenwahl
 Wahl der Steuerklassen in 2010**

Tabelle I: bei **Sozialversicherungspflicht** des höher verdienenden Ehegatten

Monatlicher Arbeits lohn A*) €	Monatlicher Arbeitslohn B*) in € bei		Monatlicher Arbeitslohn A*) €	Monatlicher Arbeitslohn B*) in € bei	
	verdienenden	... des geringer Ehegatten		verdienenden	... des geringer Ehegatten
	Sozialversicherungspflicht	Sozialversicherungsfreiheit		Sozialversicherungspflicht	Sozialversicherungsfreiheit
1	2	3	4	5	6
1.250	541	517	3.300	2.359	2.221
1.300	617	589	3.350	2.395	2.253
1.350	702	670	3.400	2.431	2.284
1.400	796	760	3.450	2.464	2.312
1.450	1.040	993	3.500	2.500	2.344
1.500	1.096	1.047	3.550	2.536	2.377
1.550	1.156	1.104	3.600	2.572	2.407
1.600	1.218	1.163	3.650	2.606	2.437
1.650	1.286	1.228	3.700	2.642	2.468
1.700	1.343	1.285	3.750	2.679	2.500
1.750	1.376	1.321	3.800	2.722	2.538
1.800	1.411	1.354	3.850	2.764	2.576
1.850	1.447	1.389	3.900	2.809	2.614
1.900	1.475	1.416	3.950	2.854	2.654
1.950	1.503	1.443	4.000	2.902	2.696
2.000	1.542	1.481	4.050	2.951	2.739
2.050	1.585	1.523	4.100	3.003	2.784
2.100	1.624	1.560	4.150	3.056	2.831
2.150	1.659	1.593	4.200	3.113	2.880
2.200	1.696	1.629	4.250	3.169	2.930

Monatlicher Arbeitslohn A*) €	Monatlicher Arbeitslohn B*) in € bei		Monatlicher Arbeitslohn A*) €	Monatlicher Arbeitslohn B*) in € bei	
	verdienenden	... des geringer Ehegatten		verdienenden	... des geringer Ehegatten
	Sozialversicherungspflicht	Sozialversicherungsfreiheit		Sozialversicherungspflicht	Sozialversicherungsfreiheit
1	2	3	4	5	6
2.250	1.727	1.658	4.300	3.229	2.982
2.300	1.762	1.693	4.350	3.292	3.037
2.350	1.793	1.723	4.400	3.358	3.094
2.400	1.828	1.757	4.450	3.427	3.155
2.450	1.859	1.785	4.500	3.502	3.221
2.500	1.890	1.812	4.550	3.577	3.287
2.550	1.921	1.838	4.600	3.661	3.359
2.600	1.945	1.859	4.650	3.749	3.437
2.650	1.970	1.882	4.700	3.840	3.522
2.700	1.992	1.900	4.750	3.934	3.615
2.750	2.014	1.918	4.800	4.039	3.717
2.800	2.036	1.938	4.850	4.165	3.836
2.850	2.058	1.958	4.900	4.307	3.971
2.900	2.082	1.976	4.950	4.493	4.150
2.950	2.111	2.004	5.000	4.813	4.462
3.000	2.147	2.035	5.050	-	-
3.050	2.184	2.067	5.100	-	-
3.100	2.220	2.098	5.150	-	-
3.150	2.254	2.130	5.200	-	-
3.200	2.290	2.160	5.250	-	-
3.250	2.323	2.189	5.300	-	-

Wahl der Steuerklassen in 2010

Tabelle II bei **Sozialversicherungsfreiheit** des höher verdienenden Ehegatten

Monatlicher Arbeitslohn A*) €	Monatlicher Arbeitslohn B*) in € bei		Monatlicher Arbeitslohn A*) €	Monatlicher Arbeitslohn B*) in € bei	
	verdienenden	... des geringer Ehegatten		verdienenden	... des geringer Ehegatten
	Sozialversicherungspflicht	Sozialversicherungsfreiheit		Sozialversicherungspflicht	Sozialversicherungsfreiheit
1	2	3	4	5	6
1.250	631	602	3.300	2.800	2.607
1.300	714	681	3.350	2.845	2.646
1.350	808	771	3.400	2.892	2.687
1.400	1.049	1.001	3.450	2.939	2.728
1.450	1.108	1.058	3.500	2.991	2.773
1.500	1.171	1.118	3.550	3.042	2.818

Monatlicher Arbeitslohn A*) €	Monatlicher Arbeitslohn B*) in € bei		Monatlicher Arbeitslohn A*) €	Monatlicher Arbeitslohn B*) in € bei	
	verdienenden	... des geringer Ehegatten		verdienenden	... des geringer Ehegatten
	Sozialversicherungspflicht	Sozialversicherungsfreiheit		Sozialversicherungspflicht	Sozialversicherungsfreiheit
1	2	3	4	5	6
1.550	1.238	1.182	3.600	3.098	2.868
1.600	1.309	1.250	3.650	3.153	2.915
1.650	1.349	1.292	3.700	3.212	2.968
1.700	1.384	1.329	3.750	3.275	3.022
1.750	1.420	1.363	3.800	3.339	3.078
1.800	1.456	1.398	3.850	3.408	3.138
1.850	1.492	1.433	3.900	3.480	3.202
1.900	1.538	1.476	3.950	3.557	3.268
1.950	1.594	1.531	4.000	3.639	3.341
2.000	1.651	1.586	4.050	3.727	3.417
2.050	1.716	1.647	4.100	3.815	3.500
2.100	1.777	1.706	4.150	3.910	3.592
2.150	1.836	1.763	4.200	4.013	3.683
2.200	1.897	1.815	4.250	4.133	3.805
2.250	1.950	1.864	4.300	4.271	3.939
2.300	2.002	1.910	4.350	-	4.104
2.350	2.052	1.951	4.400	-	4.368
2.400	2.099	1.993	4.450	-	-
2.450	2.142	2.032	4.500	-	-
2.500	2.184	2.067	4.550	-	-
2.550	2.223	2.102	4.600	-	-
2.600	2.260	2.134	4.650	-	-
2.650	2.297	2.166	4.700	-	-
2.700	2.333	2.200	4.750	-	-
2.750	2.372	2.231	4.800	-	-
2.800	2.409	2.264	4.850	-	-
2.850	2.445	2.296	4.900	-	-
2.900	2.484	2.331	4.950	-	-
2.950	2.521	2.362	5.000	-	-
3.000	2.558	2.395	5.050	-	-
3.050	2.597	2.429	5.100	-	-
3.100	2.635	2.462	5.150	-	-
3.150	2.674	2.496	5.200	-	-
3.200	2.715	2.533	5.250	-	-
3.250	2.755	2.568	5.300	-	-

*) Nach Abzug etwaiger Freibeträge

Beispiele:

1. Ein Arbeitnehmer-Ehepaar, beide in allen Zweigen sozialversichert, bezieht Monatslöhne (nach Abzug etwaiger Freibeträge) von 3.000 Euro und 1.700 Euro. Da der Monatslohn des geringer verdienenden Ehegatten den nach dem Monatslohn des höher verdienenden Ehegatten in der Spalte 2 der Tabelle I ausgewiesenen Betrag von 2.147 Euro nicht übersteigt, führt in diesem Falle die Steuerklassenkombination III/V zur geringsten Lohnsteuer.

Vergleich nach der Allgemeinen Monatslohnsteuertabelle:

a) Lohnsteuer für 3.000 € nach Steuerklasse III	245,83 Euro
für 1.700 € nach Steuerklasse V	354,16 Euro
insgesamt also	599,99 Euro
b) Lohnsteuer für 3.000 € nach Steuerklasse IV	482,58 Euro
für 1.700 € nach Steuerklasse IV	153,66 Euro
insgesamt also	636,24 Euro

2. Würde der Monatslohn des geringer verdienenden Ehegatten 2.500 Euro betragen, so würde die Steuerklassenkombination IV/IV insgesamt zur geringsten Lohnsteuer führen.

Vergleich nach der Allgemeinen Monatslohnsteuertabelle:

a) Lohnsteuer für 3.000 Euro nach Steuerklasse III	245,83 Euro
für 2.500 Euro nach Steuerklasse V	618,66 Euro
insgesamt also	864,49 Euro
b) Lohnsteuer für 3.000 Euro nach Steuerklasse IV	482,58 Euro
für 2.500 Euro nach Steuerklasse IV	348,91 Euro
insgesamt also	831,49 Euro

Veranstaltungen in der Gemeinde und Umgebung im Monat Dezember

Rentnerweihnachtsfeiern

Blandikow	15.12. / 15.00 Uhr „DörBB-Tenne“
Grabow	09.12. / 14.00 Uhr Gaststätte „Steinbach“
Heiligengrabe	08.12. / 14.00 Uhr Gaststätte „Zur Eiche“
Königsberg	17.12. / 14.00 Uhr Dorfgemeinschaftshaus – Teilnahme bis 09.12.2009 bei G. Krüger, U. Gehrke oder H. Kraft melden –
Papenbruch	13.12. / 15.00 Uhr Gaststätte „Texter“ Gast Russischer Chor Katjuscha
Zaatzke	04.12. / 14.00 Uhr Gaststätte „Zaatzker Hof“

Rosenwinkel

04.12. / 14.00 Uhr

Am Freitag, dem 04.12.2009, findet unsere diesjährige Weihnachtsfeier in der Gaststätte „Meickel's Taverne“ statt. Es sind alle Rentner und Vorruehändler mit ihren Partnern herzlich eingeladen. Um 14.30 Uhr wird die Kaffeetafel eröffnet. Am Nachmittag werden die „Platt Mokers“ ihr Bestes geben. Wir wünschen jetzt schon allen Teilnehmern einen gemütlichen Nachmittag.

Blumenthal

17.12. Weihnachtssingen in der Kleinen Grundschule

Wir laden alle recht herzlich am 17.12.2009 um 17.00 Uhr zum Weihnachtssingen in die Kleine Grundschule ein. Mit dabei sein werden, die Jagdhornbläser und die Schüler der Musikschule.

Anschließend wird gegrillt und es gibt frischgebackene Waffeln, Kinderpunsch und Glühwein.

Königsberg

05.12. Weihnachtskonzert

Der Förderkreis Dorfkirche Königsberg (Ostprignitz-Ruppin) lädt alle Interessenten am 2. Advent, dem 05.12.2009, um 14.00 Uhr zum traditionellen Weihnachtskonzert mit dem Gemischten Chor Heiligengrabe in die Kirche ein. Im Anschluss daran gibt es eine Kaffeetafel im Dorfgemeinschaftshaus.

Um eine Spende zum Erhalt der Kirche wird gebeten.

Wernikow

13.12. Kirche soll saniert werden

Alle Einwohner von Wernikow sind herzlich zu einer Info-Veranstaltung zur Sanierung unserer Kirche am 13.12.2009 (3. Advent) um 15.00 Uhr in die Kirche eingeladen.

Anschließend wird es eine Kaffeetafel in der alten Schule geben.

Gehlhar
Ortsvorsteher

Adventskonzerte im Kloster Stift zum Heiligengrabe in der Heiliggrabkapelle / Beginn: 15.00 Uhr

05.12. Natus est Jesus

Adventskonzert mit Werken von J. S. Bach, Pf. Fr. Boeddecker, J. Ph. Tlemann u.a.

06.12. „Ich steh an deiner Krippe hier“

Festliches Konzert zum 2. Advent in Wort und Musik mit Orgelwerken von J. S. Bach, berühmten Weihnachtskompositionen von J. S. Bach, u. M. Reger sowie traditionellen Weihnachtsliedern zum Mitsingen.

Geburtstagsgrüße für den Monat

Dezember

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe und die Ortsvorsteher der Ortsteile gratulieren allen Rentnern, die in diesem Monat Geburtstag haben, recht herzlich.

Blandikow

17.12. Anni Herms zum 66. Geburtstag
23.12. Werner Plagemann zum 81. Geburtstag
23.12. Anni Wittkopf zum 73. Geburtstag
24.12. Wilfried Seemann zum 72. Geburtstag
31.12. Elly Herms zum 65. Geburtstag

Blesendorf

02.12. Elke Scheel zum 64. Geburtstag
03.12. Leonhard Anger zum 73. Geburtstag
15.12. Paul Lange zum 69. Geburtstag

Blumenthal

14.12. Elisabeth Wolff zum 78. Geburtstag
15.12. Edeltraut Schulz zum 74. Geburtstag
21.12. Erika Oerter zum 68. Geburtstag
24.12. Christa Dunkelmann zum 76. Geburtstag
24.12. Gunda Schröder zum 70. Geburtstag

Grabow

28.12. Edith Bork zum 75. Geburtstag
31.12. Hiltrud Krause zum 76. Geburtstag

Heiligengrabe

05.12. Edeltraut Becker zum 62. Geburtstag
06.12. Sieghart Timm zum 66. Geburtstag
11.12. Eduard Jeske zum 71. Geburtstag
11.12. Klaus Schulze zum 67. Geburtstag
12.12. Lydia Gertz zum 86. Geburtstag
14.12. Gerda Hunstock zum 74. Geburtstag
16.12. Erna Loesener zum 79. Geburtstag
16.12. Kurt Münch zum 72. Geburtstag
16.12. Hermann Rosin zum 82. Geburtstag
18.12. Elli Büschke zum 81. Geburtstag
19.12. Waltraud Otto zum 63. Geburtstag
22.12. Klara Ruttke zum 86. Geburtstag
26.12. Heide-Marie Ruhloff zum 69. Geburtstag

Herzprung

11.12. Ursula Schulz zum 85. Geburtstag
13.12. Hans-Werner Pfund zum 70. Geburtstag
20.12. Hans-Herbert Grünbein zum 67. Geburtstag
27.12. Herbert Rother zum 80. Geburtstag
29.12. Christel Fano zum 74. Geburtstag

Jabel

04.12. Käthe Simanowski zum 87. Geburtstag
12.12. Anita Lingner zum 67. Geburtstag
13.12. Heidrun Lingner zum 60. Geburtstag
16.12. Horst Erlebach zum 68. Geburtstag

Königsberg

04.12. Rudi Stolle zum 90. Geburtstag
06.12. Hedwig Büchner zum 95. Geburtstag
25.12. Dieter Wist zum 67. Geburtstag
26.12. Gerda Pichottke zum 80. Geburtstag
31.12. Anneliese Buchholz zum 74. Geburtstag

Liebenthal

02.12. Konrad Dahlenburg zum 76. Geburtstag
12.12. Christel Kaping zum 78. Geburtstag
18.12. Elisabeth Lappe zum 73. Geburtstag
19.12. Bruno Barthel zum 92. Geburtstag
24.12. Brigitta Dittmann zum 82. Geburtstag
24.12. Hermann Lappe zum 72. Geburtstag

Maulbeerwalde

01.12. Hans-Wilhelm Poit zum 65. Geburtstag?
02.12. Gertrud Mertens zum 90. Geburtstag
18.12. Marko Röder zum 88. Geburtstag

Papenbruch

05.12. Klaus Hartmann zum 72. Geburtstag
14.12. Christa Höpken zum 75. Geburtstag
29.12. Christa Holtfeuer zum 77. Geburtstag

Wernikow

01.12. Irmgard Rech zum 89. Geburtstag
03.12. Klaus Pawlowitsch zum 70. Geburtstag
17.12. Paul Kohlmetz zum 75. Geburtstag
23.12. Dietrich Bock zum 79. Geburtstag

Zaatzke

05.12. Ursula Schulz zum 79. Geburtstag
12.12. Dora Wolf zum 86. Geburtstag
14.12. Herbert Drung zum 76. Geburtstag
20.12. Irmgard Klähn zum 67. Geburtstag
21.12. Herbert Münzer zum 79. Geburtstag
24.12. Christa Balding zum 80. Geburtstag
24.12. Manfred Wolter zum 68. Geburtstag
27.12. Margot Kreis zum 76. Geburtstag



(Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr.)




100%ig wohlfühlen
zu jeder
Jahreszeit

**Bis zu 50% Heizkosten sparen
mit moderner Fassadendämmung**


Fragen Sie Ihren Fachbetrieb



Malermeister
Fred Wehland
Sie profitieren von meiner Erfahrung

16909 Jabel | Dorfstr. 21
Tel./Fax 03394/40 28 54 | Funk 0173/207 90 20

- ✓ Malerarbeiten
- ✓ Bodenbelagarbeiten
- ✓ Eigene Rüstung
- ✓ Vollwärmeschutz



Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

FECHNER

Fliesenlegearbeiten
Trockenbau
Dekorative Putzgestaltung
Wartung von Silikonfugen

Tel./Fax: 033965 20835
Mobil: 015221677507 u. 015221677506
E-Mail: fliesen-fechner@web.de

Michael Fechner
Dorfstraße 98
16909 Königsberg

... seit über 100 Jahren Qualität aus der Prignitz

DRUCKEREI ALBERT KOCH



Reepergang 1
D-16928 Pritzwalk
Fon + 49 (0) 3395 / 30 500
eMail mail@druckerei-koch.de

Von der Konzeption bis zum fertigen Druck erhalten Sie alles aus einer Hand.

+ media @ vice =

tierisch gute werbung

- grafikdesign
- illustration
- fotografie
- internet

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Heiligengrabe - Der Bürgermeister - Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe
Auflage: 2.200 Exemplare
Druck/Anzeigenannahme: Druckerei Albert Koch, Reepergang 1, 16928 Pritzwalk, Fon 03395/30500 - mail@druckerei-koch.de
Kostenlose Verteilung an alle Haushalte im Gemeindebereich / Einzelverkauf: 0,50 € (ggf. zzgl. Kosten für Versand)
Es wird keine Haftung für die Inhalte externer Artikel übernommen. Für den Inhalt dieser sind ausschließlich deren Verfasser verantwortlich.